

Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein

Nachrichten und Informationen



Mitteilungsblatt der Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Rückschau Kammerversammlung 2017

Architekten und Ingenieure in Schleswig-Holstein wählen neuen Vorstand für berufsständische Vertretung und bestätigen Präsidenten und Vizepräsidenten mit eindeutiger Mehrheit im Amt

Ein fester Termin im Kalender der Architekten und Ingenieure in Schleswig-Holstein: Ende November findet die alljährliche Kammerversammlung statt. Neben den Rechenschaftsberichten des Präsidiums und des Koordinators des Hauptausschusses standen – wie in jedem Jahr – die Haushaltberatungen auf der Tagesordnung. Außerdem hatte die Kammerversammlung über eine Satzungsänderung zu beschließen (Satzung über die Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit und Tätigkeit im Beratungsdienst der Kammer); Sie finden die aktualisierte Fassung auf den Internetseiten der AIK.

Schließlich wählte die Kammerversammlung einen neuen Vorstand für die Wahlperiode 2018-2022: Der freischaffende Architekt Uwe Schüler wurde in seiner Funktion als Präsident der Kammer mit eindeutiger Mehrheit ohne Gegenstimmen wiedergewählt. Auch der Erste Vizepräsident, der Beratende Ingenieur Harald Peter Hartmann sowie der Zweite Vizepräsident, der freischaffende Architekt Reinhold Wuttke, wurden von der Kammerversammlung ohne Gegenstimmen im Amt bestätigt. Als weiteres Vorstandsmitglied wurde der Beratende Ingenieur Dr.-Ing. Andreas Petersen - ebenfalls ohne Gegenstimmen - im Amt bestätigt.

Nach über 15 Jahren ehrenamtlicher Vorstandstätigkeit für die Kammer hat sich die freischaffende Landschaftsarchitektin Angelika Jacob aus Norderstedt nicht erneut zur Wahl gestellt. Im Namen der Kammer dankte der Präsident Angelika Jacob für ihr langjähriges Engagement und den fachlichen Einsatz im Interesse der Kammer und ihrer Mitglieder. Ihren Platz als 5. Vorstandsmitglied nimmt zukünftig die freischaffende Landschaftsarchitektin Sabine Franke ein; sie war bisher im Hauptausschuss und in weiteren Arbeitsgruppen der Kammer tätig.



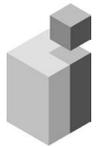
Kammerversammlung 2017

Foto: AIK

Präsidium und Vorstand für die Wahlperiode 2018-2022:

- freischaffender Architekt Uwe Schüler aus Rendsburg/ Büdelsdorf, Präsident
- Beratender Ingenieur Harald Peter Hartmann aus Henstedt-Ulzburg, Erster Vizepräsident
- freischaffender Architekt Reinhold Wuttke jr. aus Neumünster, Zweiter Vizepräsident
- freischaffende Landschaftsarchitektin Sabine Franke aus Kiel
- Beratender Ingenieur Dr.-Ing. Andreas Petersen aus Kronshagen

Das Protokoll der Kammerversammlung wird fristgerecht in der Geschäftsstelle zur Einsicht ausliegen. Im Anschluss an den fachlichen Teil blieb Raum für das mittlerweile traditionelle Abendessen bei kollegialem Austausch.



Wichtige Hinweise

Orientierungshilfen.

Neuerscheinungen und Überarbeitungen

Ab 1. Januar 2018 gibt es folgende, neue Orientierungshilfen:

Orientierungshilfen ohne Zielfindungsphase

- Architektur (mit Anschreiben)
 - Innenarchitektur (mit Anschreiben)
 - Landschaftsarchitektur (mit Anschreiben)
 - Stadtplanung
-
- Anlagen Architektur (Vereinbarung mitzuverarbeitende Bausubstanz, Nachtragsvereinbarung, Abnahmeprotokoll)
 - Anlagen Innenarchitektur (Vereinbarung mitzuverarbeitende Bausubstanz, Nachtragsvereinbarung, Abnahmeprotokoll)
 - Anlagen Landschaftsarchitektur (Vereinbarung mitzuverarbeitende Bausubstanz, Nachtragsvereinbarung, Abnahmeprotokoll)

Orientierungshilfen mit Zielfindungsphase

- Architektur
 - Innenarchitektur
 - Landschaftsarchitektur
-
- Anlagen Architektur (Vereinbarung mitzuverarbeitende Bausubstanz, Nachtragsvereinbarung, Abnahmeprotokoll)
 - Anlagen Innenarchitektur (Vereinbarung mitzuverarbeitende Bausubstanz, Nachtragsvereinbarung, Abnahmeprotokoll)
 - Anlagen Landschaftsarchitektur (Vereinbarung mitzuverarbeitende Bausubstanz, Nachtragsvereinbarung, Abnahmeprotokoll)
-
- Vorplanung Neubau

Alle Orientierungshilfen können bei Frau Sprung unter 0431/57065-24 oder per Email unter sprung@aik-sh.de bestellt werden.

Neue Schwellenwerte

Am 19.12.2017 wurden die delegierten Verordnungen (EU) 2017/2364, 2365, 2366 und 2367 der Kommission vom 18. Dezember 2017 zur Änderung der Richtlinien 2014/23, 24 und 25/EU sowie der Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Schwellenwerte für Auftragsvergabeverfahren im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:L:2017:337:FULL&from=DE>

Darin sind die Schwellenwerte wie folgt festgesetzt:

- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge Oberer und Oberster Bundesbehörden: 144.000 € (bisher 135.000 €)
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sonstiger öffentlicher Auftraggeber: 221.000 € (bisher 209.000 €)
- für Liefer- und Dienstleistungsaufträge von Sektorenbeauftragten: 443.000 € (bisher 418.000 €)
- für Bauaufträge: 5.548.000 € (bisher 5.225.000 €)
- für Konzessionsvergaben: 5.548.000 € (bisher 5.225.000 €)

Die Änderungen traten zum 1.1.2018 in Kraft. Eine Maßnahme des deutschen Gesetzgebers ist nicht erforderlich, da die Vergabeverordnungen direkt auf die EU-Vorschriften verweisen.

Bekanntmachung der Neufassung der Baunutzungsverordnung

Das Bundesstädtebauministerium hat mitgeteilt, dass die Bekanntmachung der Neufassung der Baunutzungsverordnung vom 21. November 2017 am 29. November 2017 im Bundesgesetzblatt (BGBl. | S. 3786) veröffentlicht wurde.

Die Baunutzungsverordnung ist daher künftig wie folgt zu zitieren: „Baunutzungsverordnungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. | S. 3786)“.

Das entsprechende Bundesgesetzblatt Nr. 75 kann auf den Internetseiten des Bundesgesetzblattes (www.bgbl.de) eingesehen beziehungsweise zum privaten Gebrauch heruntergeladen werden.

Quelle: DStGB-aktuell 4817 vom 1. Dezember 2017 63.00.05 / NStVSH Nr. 11/2017

Erlass des Bundes zur Beschaffung von Holzprodukten – Gemeinsamer Leitfaden

In Ergänzung des Beschaffungserlasses für Holzprodukte vom 22.12.2010 wurde von den zuständigen Ressortkreisen des Bundes (BMEL, BMWi, BMVI und BMUB) per Erlass am 06.10.2017 im Gemeinsamen Ministerialblatt ein Gemeinsamer Leitfaden veröffentlicht. Dieser gibt den ausschreibenden Behörden eine Handlungsanleitung an die Hand, die verschiedene Möglichkeiten des Nachweises der Nachhaltigkeit für Holzprodukte erklärt und somit ein gemeinsames Verkehrsverständnis bezüglich dieser Verfahren gewährleisten soll, um die Verwendung von FSC-, PEFC oder gleichwertig zertifiziertem Holz (Materialwert mind. 2.000 EUR) sicherzustellen.

Für Architekten ist dieser Erlass bei Ausschreibung, Vergabe und Abnahme von Holzprodukten in Bauverträgen des Bundes zu berücksichtigen.

Weitere Informationen finden Sie auch auf den Internetseiten der AIK.

EU Datenschutz-Grundverordnung

Im Mai 2016 ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Kraft getreten. Sie wird ab dem 25. Mai 2018 in allen EU-Mitgliedstaaten, also auch in Deutschland, unmittelbar gelten. Zeitgleich tritt die durch den deutschen Gesetzgeber geschaffene neue Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in Kraft. Es wird die Datenschutz-Grundverordnung umsetzen bzw. ergänzen und mit ihr gemeinsam das derzeit noch geltende Bundesdatenschutzgesetz ersetzen. Dabei betreffen die Regelungen der DS-GVO grundsätzlich auch, wie es in der DS-GVO heißt, die „Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen“.

Das bedeutet:

Auch Architekten, die in ihren Büros Daten über natürliche Personen, wie z.B. ihre Bauherren, verarbeiten (z.B. durch das Erfassen, Organisieren, Speichern, Verwenden oder Löschen von Daten), sind nun gehalten, sich mit den Änderungen, die die DS-GVO mit sich bringt, auseinanderzusetzen und bis Mai 2018 eventuell erforderliche Maßnahmen in ihren Büros zu treffen.

Rezension

Visionäre und Alltagshelden

von Prof. D.-J. Mehlhorn

Vor einigen Jahren fragte der Rezensent Studierende des Bauingenieurwesens nach ihrem Berufsverständnis und dem Verhältnis zu den Architekten. Verkürzt lautete die Antwort: Der Architekt entwirft, der Bauingenieur rechnet. Dieses (Miss-) Verständnis mag sich seitdem verändert haben. In der Außenwirkung wie beispielsweise in zahlreichen Veröffentlichungen erscheint aber der Architekt noch immer als der Kreative, die Namen der „sonstigen“ am Werk Beteiligten werden, wenn überhaupt, bestenfalls in zweiter Reihe genannt.

Das im Zusammenhang mit einer im Januar 2018 zu Ende gegangenen Ausstellung des Oskar von Miller Forums in München vorgelegte Buch will nun allgemein verbreiteten Vorurteilen entgegenwirken und öffnet den Blick auf die vielfältigen Aufgabenfelder von Bauingenieuren. Es ist kein spezifisches Fachbuch zum Nachschlagen, sondern ist auch für Angehörige von Nachbardisziplinen und Laien zugleich gut lesbar und mehr als interessant.

Ausgehend von allgemeinen Betrachtungen über die Verantwortung des Ingenieurs in der Gesellschaft und dem Beitrag zu Wahrung und Verbesserung der Umwelt- und Lebensbedingungen sowie Ausbildung und Historie des Bauingenieurwesens (besonders interessant der Beitrag über die Pionierinnen von Großbau-

Die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen hat zu diesem Sachverhalt einen Praxishinweis erarbeitet und den weiteren Länderkammern zur Verfügung gestellt; herzlichen Dank dafür. Den Praxishinweis haben wir Anfang Dezember per Mail an alle Pflichtmitglieder verschickt. Sollten Sie den Hinweis nicht erhalten haben oder weiterer Klärungsbedarf bestehen, so wenden Sie sich bitte gern an die AIK, Telefon: 0431 570 65-0.

Satzungsänderung

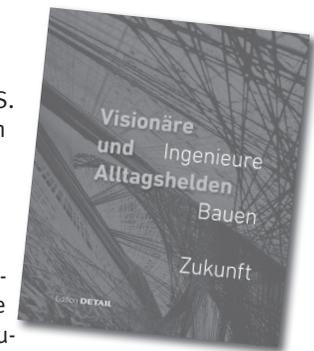
Aktualisierung auf den Internetseiten der Kammer veröffentlicht

Die „Satzung über die Vergütung für ehrenamtliche Tätigkeit und Tätigkeit im Beratungsdienst der Kammer“ wurde im Rahmen der Kammerversammlung 2017 überarbeitet. Sie finden die aktuelle Fassung auf den Internetseiten der Kammer.

<http://www.aik-sh.de/kammermitglieder/recht/kammerrecht/finanzen/>

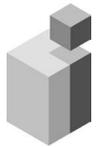
stellen von Margot Fuchs, S. 26-29) behandelt das Buch drei Themenblöcke:

- „Hülle und Raum“ mit Ausführungen über Bogen- und Schalenträgerwerke, zugbeanspruchte Konstruktionen, Holzbauweise, Türme und Hochhäuser,
- „Wasser und Energie“ behandelt Themen der Ver- und Entsorgung, Nutz- und Schutzbauten sowie Offshore-Anlagen zur Energiegewinnung,
- „Mobilität und Verkehr“ mit den Unterabschnitten Verkehrswegebau, Balkenbrücken, Tunnelbau, Seil- und Hängebrücken und Verkehrstechnik.



An dieser Aufzählung der Themen werden die Komplexität der Aufgabenfelder ebenso wie die notwendige Zusammenarbeit aller an der Gestaltung der gebauten Umwelt beteiligten Fachdisziplinen deutlich, zugleich aber auch deren Rollenverständnis bei der Planung und Durchführung ins rechte Licht gerückt.

Natürlich kann man fragen, ob es wirklich erstrebenswert oder sogar nachhaltig sei, immer an die Grenzen des Machbaren zu gehen, wie es Annette Böge, Christian Hartz und Bill Baker in den Beiträgen über Hochhäuser, u.a. am Beispiel des 828 m hohen Burj Khalifa in Dubai, beschreiben (S. 89ff.). Sicher ist es auch faszinierend, immer wieder neue technische



Möglichkeiten zu erforschen und zu erproben oder neue Rekorde aufzustellen, wie bei der im Dezember 2017 eröffneten Seilbahn zur Zugspitze mit einem 3.200 langen Zugseil. Aber welche Auswirkungen auf die Umwelt wird eine derartige publikumsanziehende Anlage haben? (S. 145 ff.) Auch bei den Verkehrsbauten kann man fragen, ob die technisch meisterhaften Tunneldurchquerungen (S. 166ff.) nicht doch das bestehende Kfz-gestützte Verkehrssystem verfestigen und sich kontraproduktiv auf die Entwicklung einer neuen Mobilität auswirken. (S. 183 ff.)

Andere Aufgabenfelder rücken zunehmend verstärkt in den Fokus allgemeinen Interesses: „Der nachhaltige Umgang mit dem Ökosystem Erde und die scheinbar unlösbaren Zielkonflikte wie Wohlstand, Gesundheit und Versorgungssicherheit für alle bei gleichzeitiger, tiefgreifender Reduktion des Ressourcenverbrauchs und Minimierung des CO₂-Ausstoßes

Neuerscheinungen

AHO Neuerscheinung

„Ergänzende Leistungsbilder im Projektmanagement für die Bau- und Immobilienwirtschaft“

Das Projektmanagement in der Bau- und Immobilienwirtschaft hat sich seit den 70er Jahren als eine eigenständige Leistungsdisziplin bei der Abwicklung von großen Bauvorhaben etabliert. Bei Projekten mit besonderen Anforderungen besteht die Notwendigkeit weiterer Leistungen, die ergänzend zu den Grundleistungen des AHO-Heftes Nr. 9 zur Beauftragung empfohlen werden. Fehlentwicklungen bei einzelnen Projekten der Vergangenheit verdeutlichen, dass wichtige Felder des Projektmanagements nicht rechtzeitig erbracht werden. Diese Lücke schließt das neue Heft 19 durch folgende Leistungsbilder:

- Projektentwicklung Neubau / Bestand (Baulandentwicklung)
- Projektsteuerung von Städtebaulichen Leistungen (PSL)
- Stakeholdermanagement
- Multiprojektmanagement
- Risikomanagement
- Projektcontrolling – Für Anteilseigner/Investoren und deren Aufsichtsgremien –
- Value Engineering
- Inbetriebnahmemanagement
- Technisches Inbetriebnahmemanagement in Anlehnung an VDI 6039
- Projektmanagement bei Infrastrukturvorhaben
- Nutzerprojektmanagement
- Leistungen der Mieterkoordination bei Handelsimmobilien

Alle Leistungen wurden in fünf Projektstufen unterteilt und umfassend kommentiert. Das Heft ist unter www.aho.de

sind die Aufgaben, denen sich alle am Bauwesen beteiligten Akteure stellen müssen.“ (S. 196)

Insgesamt ein spannendes, gut gemachtes Buch, das für alle Studienanfänger zur Pflichtlektüre gemacht werden sollte, bevor sich längst überholte Klischees über die beschränkten Aufgaben der Bauingenieure in den Köpfen festsetzen und letztlich die Kreativität behindern. Für die Reflexion der zivilisatorischen und kulturellen Verantwortung des Berufsstandes bietet das Buch darüber hinaus zahlreiche bedenkenswerte Hinweise auch für „ältere Semester“ und die Kollegen anderer Fachdisziplinen.

Auf einen Blick:

Werner Lang und Cornelia Hellstern (Hg.): Visionäre und Alltagshelden, Ingenieure – Bauen – Zukunft. 216 Seiten mit zahlreichen s/w und farbigen Abb. | 39,90 EUR | DETAIL Business Information GmbH | München 2017

aho.de/Schriftenreihe bestellbar. ISBN 978-3-8462-0049-0, 2018, ca. 300 Seiten, 41,80 €

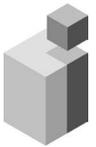
AHO Neuerscheinung

„GIS-Dienstleistungen – Teil A: Leistungsphasen nach GIS-Basissystemen“

Das neue AHO-Heft Nr.10 „GIS-Dienstleistungen – Teil A: Leistungsphasen nach GIS-Basissystemen“ stellt die GIS-Dienstleistungen in einem Leistungsbild als Leitlinie systematisiert dar. In Analogie zur HOAI werden Leistungsphasen, Grundleistungen und Besondere Leistungen definiert. Durch GIS-gestützte Daten werden iterativ die im Projekt auflaufenden Anforderungen sowohl beim Auftraggeber als auch beim Auftragnehmer analysiert, präzisiert und kommuniziert (Bedarfsplanung). Fachlich grenzt sich der Anwendungsbereich auf Arbeiten an GIS-Systemen für Geo-Basis- und Geo-Fachdaten ein, die zumindest mittelbar im Planungs- und Bausektor anzusiedeln sind. Inhaltlich grenzen sich konzeptionelle GIS-Dienstleistungen von reinen IT-Dienstleistungen ab, die der Herstellung einer IT-Infrastruktur dienen.

Das vorliegende Heft enthält eine systematische Leistungsbeschreibung in Leistungsphasen mit Grundleistungen und Besonderen Leistungen. Honorierungsempfehlungen werden in einem nächsten Schritt untersucht und gesondert veröffentlicht.





Das Heft ist unter www.aho.de/Schriftenreihe bestellbar. ISBN 978-3-8462-0889-2, 2017, 32 Seiten, 16,80 €

**Neuer BKI-Baukostenplaner auf Stand 2017 / 2018
- mit über 3.000 Vergleichsobjekten und über 600.000
Kostenkennwerten**



Beim BKI erschien kürzlich der neue Kostenplaner – Version 20 – mit neuen Baukosten-Daten für über 130 Neubau-, Altbau- und Freianlagen-Gebäudearten. Die statistischen Kostenkennwerte basieren auf der Auswertung von über 3.000 abgerechneten Referenzobjekten. Alle Kosteninformationen liegen sortiert nach der Kostengliederung der DIN

276 wie nach Vergabeeinheiten bzw. Leistungsbereichen vor. Dies bedeutet für den Anwender Sicherheit und Flexibilität bei der Kostenplanung – vom Entwurf bis zur Realisierung. Dafür sorgen auch neue Programmfunktionen bei Rechenblatt, Objektauswahl und Druckformaten.

Die neuen Programmversionen können ab sofort beim BKI 4 Wochen kostenlos zur Ansicht mit Rückgabegarantie bestellt werden. Die Basisversion des Kostenplaners ist bereits zum Preis von 349,- Euro zzgl. MwSt. erhältlich. Die neuen BKI Positionen sind als Modul zum Kostenplaner aber auch einzeln für jedes AVA-Programm bestellbar – in den Ausgaben Neubau, Altbau und als Gesamtausgabe. Tel: 0711 954 854-0, Email: info@bki.de

BKI Kommentar zum neuen Architektenvertragsrecht

Der Bundestag verabschiedete im März 2017 das Gesetz zur Reform des Bauvertragsrechts und zur Änderung der kaufrechtlichen Mängelhaftung. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft. Damit wird der Architekten- und Ingenieurvertrag erstmals explizit im BGB geregelt. Insbesondere das Werkvertragsrecht weist große Veränderungen für Architekten und Ingenieure auf. Erstmals finden sich Regelungen im BGB zur Teilabnahme oder Gesamtschuld, die ausschließlich für Architekten und Ingenieure gelten. Das Fachbuch kommentiert diese Änderungen. Die für den Architekten- und Ingenieurvertrag wichtigsten Änderungen werden prägnant und praxistauglich dargestellt und bewertet. Zusätzlich erhalten Anwender wertvolle Hilfestellungen zu den Auswirkungen. Die fachliche Qualität dieser

Publikation gewährleisten anerkannte Autoren. Dazu zählen Rechtsreferenten, Justiziarer und Geschäftsführer der Architektenkammern mit dem Schwerpunkt Recht.

Weitergehende Informationen zur BKI-Neuerscheinung „Neues Architektenvertragsrecht“ erhalten Interessierte unter www.bki.de/avr-2018. Der neue BKI-Band kann ab sofort beim BKI 4 Wochen kostenlos zur Ansicht mit Rückgaberecht zum Preis von 49,- Euro inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten bestellt werden, Tel: 0711 954 854-0, Email: info@bki.de (ISBN 978-3-945649-52-7)



BKI Baupreise kompakt 2018

Ausgaben Neu- und Altbau

Die beiden Fachbücher eignen sich aufgrund ihrer kompakten Abmessungen besonders für die schnelle und mobile Baupreisrecherche. Auch für die Bepreisung von Leistungsverzeichnissen, einer wichtigen Grundleistung nach HOAI 2013, ist es ein wertvolles Werkzeug. Der Anwender findet nach 90 Leistungsbereichen geordnet:

Statistische Baupreise zu Positionen mit Minimal-, Von-, Mittel-, Bis- und Maximalpreisen sowie erläuternde Stichworttexte und die zugehörigen Mengeneinheiten mit Angaben zur Kostengruppe nach DIN 276. Die Ausgabe Neubau beinhaltet über 12.000 Baupreise aus 46 Leistungsbereichen. Damit gehen Sie bei Baumaßnahmen vom Rohbau, Ausbau bis zur Gebäudetechnik auf Nummer sicher. Bei der Ausgabe Altbau greifen Sie auf über 11.000 Baupreise aus 44 Leistungsbereichen zu – von Abbruch- bis Trockenbauarbeiten.



2 Fachbücher – Statistische Baupreise für Positionen mit Kurztexten – geordnet nach 90 Leistungsbereichen 762 Seiten; ISBN 978-3-945649-45-9 Kompakt im Jackentaschenformat für die Baustelle Art.-Nr. 2749, 129,00 EUR inkl. 7% MwSt. zzgl. Versandkosten

Neuer Leitfaden zum Vermessungsrecht Vermessungsrecht, Grenzstreitigkeiten und Recht der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure Rechte – Pflichten – Rechtsfolgen

Der Leitfaden vermittelt den Vermessungsfachleuten die gesetzlichen Grundlagen und rechtlichen Folgen ihrer Tätigkeit, macht aber auch Juristen mit der technischen Disziplin des Vermessungs- und Katasterwesens vertraut.

Themen des Buches

Amtliche Vermessung im Zusammenhang mit Grenzstreitigkeiten (z.B. Messtoleranzen, Uneindeutigkeit des Liegenschaftskatasters, Berichtigung)
Privatrechtliche Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit Grenzstreitigkeiten (z.B. Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche, Duldungspflichten,

Grenzanlagen nach BGB)
Rechtsstellung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure (Bestellung, Entlassung, Disziplinarrecht)

Inklusive Rechtsprechung

Die komplette einschlägige neuere Rechtsprechung zu den Themenkomplexen wurde ausgewertet und eingearbeitet.



Richard Boorberg Verlag | Autor: Markus Kriesten, Regierungsdirektor beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Baden-Württemberg | 1. Auflage (Oktober 2017) | Ca. 300 Seiten | ISBN-10: 341 506 1353 | 39,80 EUR

Aus der Rechtsprechung

Wer trägt das Risiko einer Änderung der anerkannten Regeln der Technik?

BGH, Urteil vom 14.11.2017 - VII ZR 65/14

- Der Auftragnehmer schuldet gemäß § 13 Nr. 1 VOB/B 2006 grundsätzlich die Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt der Abnahme. Dies gilt auch bei einer Änderung der allgemein anerkannten Regeln der Technik zwischen Vertragsschluss und Abnahme.
- a) In einem solchen Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber regelmäßig über die Änderung und die damit verbundenen Konsequenzen und Risiken für die Bauausführung zu informieren, es sei denn, diese sind dem Auftraggeber bekannt oder ergeben sich ohne Weiteres aus den Umständen.
b) Der Auftraggeber hat sodann im Regelfall zwei Optionen: Der Auftraggeber kann zum einen die Einhaltung der neuen allgemein anerkannten Regeln der Technik verlangen mit der Folge, dass ein aufwändigeres Verfahren zur Herstellung erforderlich werden kann, als im Zeitpunkt des Vertragsschlusses von den Parteien vorgesehen. Der Auftragnehmer kann, soweit hierfür nicht von der Vergütungsvereinbarung erfasste Leistungen erforderlich werden, im Regelfall eine Vergütungsanpassung nach § 1 Nr. 3 oder 4, § 2 Nr. 5 oder 6 VOB/B (2006) verlangen. Der Auftraggeber kann zum anderen von einer Einhaltung der neuen allgemein anerkannten Regeln der Technik und damit von einer etwaigen Verteuerung des Bauvorhabens absehen.
- Ein Anspruch aus § 4 Nr. 7, § 8 Nr. 3 Abs. 2 Satz 1 VOB/B (2006) setzt gemäß § 8 Nr. 3 Abs. 1 und Nr. 5 VOB/B (2006) grundsätzlich eine schriftliche Kündigungserklärung des Auftraggebers voraus. Bei ernst-

hafter und endgültiger Erfüllungsverweigerung des Auftragnehmers muss der Auftraggeber, der Vorschuss verlangt, zumindest konkludent zum Ausdruck bringen, dass er den Vertrag mit dem Auftragnehmer beenden will (Abweichung von BGH, Urteil vom 12.01.2012 - VII ZR 76/11, BGHZ 192, 190 Rz. 9; Versäumnisurteile vom 09.10.2008 - VII ZR 80/07, BauR 2009, 99 Rz. 16 = NZBau 2009, 173 und vom 05.07.2001 - VII ZR 201/99, BauR 2001, 1577 = NZBau 2001, 623; Urteil vom 20.04.2000 - VII ZR 164/99, BauR 2000, 1479, 1481 = NZBau 2000, 421).

Muss (auch) der Tragwerksplaner für eine mangelhafte Wärmeschutzplanung einstehen?

OLG Karlsruhe, Urteil vom 18.08.2017 - 9 U 3/15

- Übernimmt ein Statiker neben der Tragwerksplanung bei einem Bauvorhaben Aufgaben des Wärmeschutzes, richtet sich sein Verantwortungsbereich nach den Einzelheiten der vertraglichen Vereinbarung mit dem Bauherrn.
- Hat sich der Statiker nur verpflichtet, einen „Wärmeschutznachweis“ zu erstellen (im Hinblick auf § 12 Wärmeschutzverordnung 1995), ergibt sich daraus keine umfassende Verantwortung für Fehler bei der Planung oder bei der Ausführung des Bauvorhabens, die den Wärmeschutz betreffen.

Quelle: www.ibr-online.de

Die Urteile können im Volltext bei der Geschäftsstelle angefordert werden.

Impressum

Herausgeber: Architekten- und Ingenieurkammer Schleswig-Holstein, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Düsternbrooker Weg 71 • 24105 Kiel • Tel.: 0431 / 57 06 50 • Fax: 0431 / 570 65 25
E-Mail: info@aik-sh.de • Internet: www.aik-sh.de • Geschäftsführerin und Justitiarin Simone Schmid